



Landeselternrat der Gesamtschulen, Eichengrund 15, 33106 Paderborn

Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW
Frau Ministerin Sommer
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Geschäftsstelle:

Petra Frie
Eichengrund 15
33106 Paderborn

Telefon / Fax

05254 – 957186

e-mail

LER.NRW@t-online.de

Homepage

www.ler-nrw.de

www.landeselternrat.de

Paderborn, 17. Oktober 2006

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf zur „Verordnung der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I)“ Stellung zu nehmen und übersenden Ihnen hiermit fristgerecht unsere Ausführungen.

Mit freundlichem Gruß

Anette Plümpe, Vorsitzende

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Stellungnahme zu APO-SI

§1

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Aufnahmekriterien sehr ausführlich aufgenommen werden. Gerade vor dem Hintergrund der Anmeldeüberhänge an den Gesamtschulen in NRW hat sich in den Bezirksregierungen jedoch eine andere Praxis eingestellt. So wurde u.a. in OWL die Anweisung an die Schulleitungen gegeben, dass Wohnortnähe und Geschwisterregelung bei der Aufnahme zu vernachlässigen seien. Hintergrund ist die hohe Zahl der Einsprüche und die damit z.T. verbundenen Klagen vor den Verwaltungsgerichten.

§3 (3) Punkt 3f

Wir begrüßen es sehr, dass für alle Schülerinnen und Schüler das Fach „praktische Philosophie“ verpflichtend ist, sofern sie nicht am kirchlichen Religionsunterricht teilnehmen. Wir sehen jedoch eine flächendeckende Umsetzung als nicht gegeben, da die Lehrerversorgung in den Schulen den Bedarf nicht abdeckt. Es ist daher sehr bedauerlich, dass der gute Ansatz einer wertetheoretischen Bildung auf diese Weise konterkariert wird.

§7 (2)

Wir weisen an dieser Stelle wiederholt darauf hin, dass bei der Vergabe von Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten der Grundsatz der positiven Bemerkungen – parallel zur Praxis des Arbeitsrechts – gelten muss.

§7 (3)

Grundsätzlich verneinen wir die Aufnahme von Fehlzeiten in Abschlusszeugnissen. Eine Einschätzung des Schülers aufgrund dieser Zahlen ist ohne Hintergrundwissen nicht möglich. Beispielhaft genannt seien durch Unfall oder chronische Krankheiten bedingte Fehlzeiten. Wenn Fehlzeiten auf den Zeugnissen genannt werden sollen, dann ist es unabdingbar, dass sowohl unentschuldigte als auch entschuldigte Fehlzeiten zu vermerken sind.

§7(5)

Bezüglich der Benachrichtigung von Eltern bedarf es der Festschreibung, dass diese grundsätzlich schriftlich zu geschehen hat.

§11 (1)

Der LER begrüßt den Grundsatz der Durchlässigkeit im Schulsystem, vor allem in Hinblick auf eine Weiterempfehlung an die nächsthöhere Schulform.

Wir sehen jedoch die Gefahr, dass lernschwache Schülerinnen und Schüler schneller abgeschult werden. Parallel dazu ist zu befürchten, dass Schulen sich bewusst nicht von ihren Leistungsträgern „trennen“ werden, da diese in jeder Schulform die Stützen des Unterrichts bilden und maßgeblich an der Leistungsentwicklung innerhalb der Lerngruppen beteiligt sind. Diese Gefahr wird an vielen Stellen vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung noch verschärft werden. Die Problematik wird auch seitens der Lehrer- und Schulleiterverbände öffentlich benannt und diskutiert.

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.

**§13(3)**

Der Übergang in eine nächsthöhere Schulform wird hier an den Notendurchschnitt der Klausurfächer gekoppelt. Wir weisen darauf hin, dass gerade in den „Nebenfächern“ – z.B. Chemie, Physik, Geschichte – ein hohes Leistungspotential vorhanden sein muss, um z.B. am Gymnasium mit verkürzter Sek I dem Unterricht erfolgreich folgen zu können. Es gilt daher zu klären, inwieweit dieser Faktor bei der Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern berücksichtigt wird bzw. berücksichtigt werden muss.

Vor diesem Hintergrund erhält die Beratung bezüglich der geeigneten Schule vor Ort einen besonderen Stellenwert. Ein reibungsloser Übergang von einer Schulform zur nächsten kann nur dann gewährleistet werden, wenn sowohl die abgebende als auch die aufnehmende Schule in enger Kooperation diesen Wechsel begleiten. Zwingend erforderlich ist hierbei auch die Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese Aspekte müssen von Seiten des Ministeriums geregelt werden. Dies gilt auch über die erste Klärung, welche Schule für den Schüler / die Schülerin geeignet ist und wer den ersten Kontakt mit dieser Schule knüpft bzw. dort anmeldet. Dies ist vor allem für Familien mit Migrationshintergrund wichtig, da diese mit dieser Aufgabe überfordert wären.

§28

Die Abkopplung des Bildungsganges Gymnasium lehnen wir grundsätzlich ab. Hinzu kommt, dass über die Verkürzung der Sek I hinaus nun laut Aussage von Frau Ministerium Sommer (Gesprächsrunde Elternbeirat, 26. September) ab dem Jahr 2010/11 in den Gymnasien keine zentrale Prüfung für den mittleren Bildungsabschluss nach Jahrgang 10 geben wird. Wir lehnen es kategorisch ab, Haupt-, Real- und Gesamtschulen eine minderwertige pädagogische Arbeit zu unterstellen. Die Tatsache, dass ein erlangter FORQ an diesen Schulen in den Gymnasien nicht anerkannt werden soll, sondern Schülerinnen und Schüler sich erneut in der Gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien einem Test vergleichbar einer Lernstandserhebung stellen müssen, ist skandalös.

Damit werden die zentralen Abschlussprüfungen in Frage gestellt, wenn diese keine Aussagekraft über die Eignung für die Gymnasiale Oberstufe an den Gymnasien haben. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie man mit Schülerinnen und Schülern verfährt, die nach Klasse 9 das Gymnasium verlassen und an die Berufskollegs wechseln. Sie können dies ohne weiteren Nachweis ihrer Qualifikation mit einem Hauptschulabschluss nach Klasse 9.

Dies beweist, dass in NRW Schulabschlüsse auf gar keinen Fall miteinander vergleichbar sind, da einzelne Schulformen sich dem Nachweis erbrachter Leistungen entziehen können.

Zudem entzieht eine solche Handhabung der gesamten bildungspolitischen Diskussion um Vergleichbarkeit von Schülerleistungen den Boden und führt alle Maßnahmen ad absurdum.

§38 (4) Satz 1

Hier muss das Wort „Gesamtschule“ ergänzt werden, da an dieser Schulform ebenfalls die Qualifikation des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 vergeben wird. Auch hier muss der Grundsatz der Vergleichbarkeit gewahrt bleiben.

§39(3) / §40 (1) / §41 (3)

Siehe Ausführungen zu §28

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen - ☎ 02383-4092 – email: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.